

Verkündet
am 23. April 1956

Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Franz H. [REDACTED], Druckerei und Verlag KG,
B. [REDACTED], R. [REDACTED] str. [REDACTED]-[REDACTED],
Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den Dipl. Kaufmann Dr. Wilhelm S c h [REDACTED], E [REDACTED]-K [REDACTED],
Ka [REDACTED] weg [REDACTED],
Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 23. April 1956
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Haidinger,
Dr. Fischer, Dr. Kuhn und Dr. Haager

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Braunschweig vom
29. Dezember 1954 wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger vermittelte im Jahre 1947 zwischen der Beklagten, einem Druckerei- und Verlagsunternehmen, und der vom Rh. [REDACTED] Sparkassen- und Giroverband gegründeten Sparkassenvordruckstelle-GmbH in D. [REDACTED] eine Geschäftsverbindung der Art, daß die GmbH einen Teil ihres laufenden Bedarfs an Sparkassenvordrucken von der Beklagten bezog. Nach Abschluß der Verhandlungen schrieb die Beklagte am 29.4.1947 wie folgt an den Kläger:

" Wir bestätigen Ihnen hiermit die in B. [REDACTED] getroffenen Vereinbarungen, wonach wir Ihnen, auch im Einverständnis mit den oben genannten Verbänden (der Kläger hatte, was für den Rechtsstreit unerheblich ist, auch Lieferungen an den Grund- und Hausbesitzerverein vermittelt), für jeden durch diese Verbände erteilten Auftrag 10 % des Rechnungsbetrags als Vermittlungsgebühr vergüten ..."

Als im Jahre 1949 von west- und süddeutschen Sparkassen- und Giroverbänden die Sparkassenverlag-GmbH in St. [REDACTED] zur Versorgung aller Sparkassen gegründet und damit die Tätigkeit der Vordruck-GmbH in D. [REDACTED] hinfällig wurde, entstanden zwischen der Beklagten und der neu gegründeten GmbH Meinungsverschiedenheiten darüber, ob diese als Rechtsnachfolgerin der zu liquidierenden Vordruck-GmbH in die Verpflichtung zur Bestellung der Vordrucke bei der Beklagten eintreten müsse. "Um aufgetauchte Schwierigkeiten zwischen der Sparkassenverlag-GmbH in St. [REDACTED], der Vordruck-GmbH und der Firma H. [REDACTED] in B. [REDACTED] (der Beklagten) beizulegen", fand zwischen den drei genannten Firmen am 29.12.1949 in D. [REDACTED] eine Verhandlung statt, bei der der Kläger die Beklagte vertrat. Dabei verpflichtete sich die Verlag-GmbH der Beklagten für die Jahre 1950 und 1951 Aufträge für den Druck von Formularen, Kalendern, Büchern und Broschüren im

Gesamtwert von 100.000 DM zu erteilen. Die Beteiligten waren sich einig, "daß damit die geschäftlichen Beziehungen zwischen der Firma H in B und der Sparkassenverlag-GmbH in D als von St übernommen anzusehen sind". Nach der Erklärung des Vertreters der Sparkassenverlag-GmbH war Voraussetzung für die Auftragserteilung "natürlich, daß die Firma H zu konkurrenzfähigen Preisen frachtfrei St liefert".

In der Folgezeit gewährte die Beklagte dem Kläger weiterhin 10 % Provision für Lieferungen an die Verlag-GmbH. Als die Preise der Beklagten mehrfach als zu hoch beanstandet wurden, wandte sich die Beklagte an den Kläger mit dem Ansuchen, seine Provision herabzusetzen. Der Kläger lehnte ab. Die Beklagte gewährte ihm für die weiterhin abgewickelten einzelnen Aufträge jedoch lediglich noch eine Provision von durchschnittlich 2 %.

Der Kläger, der ein inzwischen rechtskräftiges Urteil auf Rechnungslegung über die Lieferungen an die Verlag-GmbH erstritten hat, verlangt Zahlung von 10 % Provision für sämtliche in den Jahren 1950/1951 erteilten und ausgeführten Lieferungsaufträge, wobei er entgegen der Auffassung der Beklagten auch die Kosten für einen Kalenderdruckauftrag in Höhe von 18.000 DM und die sog. Eindruckkosten (Kosten für den nachträglichen Eindruck von Einzelheiten in auf Vorrat gedruckte Blankoformulare) und die Versandkosten seiner Berechnung zugrunde legt. Er betrachtet die Beklagte als Schuldnerin dieser Provisionsforderung und vertritt die Auffassung, daß ihm auf Grund der Vereinbarung vom 29.4.1947 weiterhin 10 % Provision auch von den von der Sparkassenverlag-GmbH erteilten Druckaufträgen zustehe. Es sei Sache der Beklagten, die Provision als einen Teil ihrer allgemeinen Unkosten auf ihre Abnehmer umzulegen. Wenn sie dabei im Einzelfall nicht mehr gewinnbringend liefern könne, müsse



sie, wie sie es übrigens mehrfach getan habe, von der Annahme solcher Aufträge absehen.

Demgegenüber behauptet die Beklagte dem Kläger, der in den Jahren 1946 und 1947 als Vermittler für die Sparkassen-vordruck-GmbH aufgetreten sei, sei, wie sich aus dem Wortlaut der Vereinbarung vom 29.4.1947 ergebe, eine Provision von 10 % nur unter der Bedingung zugebilligt worden, daß diese Provision auf die im übrigen normal kalkulierten Preise aufgeschlagen und der Vordruck-GmbH berechnet werden könne. Man sei auch mit der Vordruck-GmbH darüber einig gewesen, daß die Provision wirtschaftlich von dieser Stelle zu tragen sei. Doch hätte die GmbH nach außen nicht als Provisions-schuldnerin auftreten sollen. Durch den Vertrag vom 29.12. 1949, durch den die Sparkassenverlag-GmbH lediglich die Verpflichtung der Sparkassenvordruck-GmbH übernommen habe, habe sich an dieser Regelung nichts geändert. Da die Verlag-GmbH sich geweigert habe, die unter Einrechnung der Provision kalkulierten Preise zu bezahlen, seien die Voraussetzungen für die Gewährung einer Provision in dieser Höhe entfallen, so daß der Kläger nur die angemessene Vergütung von 2 % beanspruchen könne. Er müsse selbst erkannt haben, daß bei scharfer Kalkulation 10 % nicht mehr hätten einberechnet werden können. Es sei für einen Kaufmann zudem unzumutbar, kaufmännisch vertretbare Liefermöglichkeiten nur im Hinblick auf eine übersetzte Provisionsforderung unausgenutzt zu lassen. Außerdem sei in der Ablehnung der Weiterzahlung der 10 % Provision, die sie im Jahre 1950 brieflich ausgesprochen habe, eine Kündigung des Provisionsabkommens zu sehen.

Das Landgericht hat durch Teilurteil vom 26.11.1953 die Beklagte zur Zahlung von 5.249,19 DM und durch Schlußurteil vom 10.6.1954 zur Zahlung weiterer 2.314,61 DM nebst 8 % Zinsen aus dieser Summe verurteilt. Das Oberlandesgericht, das die Berufungen gegen diese beiden Urteile zum

Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden hat, hat beide durch das angefochtene Urteil zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Abweisungsantrag, während der Kläger Zurückweisung der Revision begehrt.

Entscheidungsgründe:

Soweit das Berufungsgericht bei der Berechnung der Auftragssumme die Eindruckkosten und die Vergütung für den Druck der Kalender einbezogen hat, wird das Urteil von der Revision nicht angegriffen. Sie wendet sich gegen die Auslegung, die das Berufungsgericht der Vereinbarung der Parteien vom 21.12.1949 hat zuteil werden lassen. Der Tatrichter hat angenommen, der Kläger sei in den Jahren 1946 und 1947 bei der Anbahnung der Geschäftsbeziehungen zwischen der Beklagten und der Vordruck-GmbH für die GmbH tätig geworden, da es bei der Materialknappheit vor der Währungsreform in deren Interesse gelegen habe, eine leistungsfähige Druckerei für die Bereitstellung der von den angeschlossenen Verbänden benötigten Vordrucke zu finden. Ferner hat das Berufungsgericht die Behauptung der Beklagten als wahr unterstellt, es habe zwischen ihr und der Vordruck-GmbH ein Übereinkommen bestanden, wonach die 10 % Provision zwar von der Beklagten ausbezahlt, wirtschaftlich jedoch von der Vordruck-GmbH in der Weise getragen werden sollten, daß sie den Lieferpreisen zugeschlagen wurden. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts ist in der Vereinbarung vom 29.12.1949 eine Regelung dieses Inhalts nicht mehr getroffen worden. Dieser Vertrag wich einmal insoweit ab, als der Gesamtwert der Aufträge für die Jahre 1950 und 1951 auf 100.000 DM begrenzt wurde; außerdem war Voraussetzung für die Erteilung der Aufträge die Lieferung zu konkurrenzfähigen Preisen frachtfrei

Stuttgart. Das Berufungsgericht hat diese Klausel so verstanden, daß die dem Kläger zu entrichtende Provision nicht mehr von der auftraggebenden Stelle, der Verlag-GmbH getragen werden sollte. Dabei hat es berücksichtigt, daß diese Stelle in Stuttgart kein Rechtsnachfolger der Vordruck-GmbH war und daß daher die Geschäftsbeziehungen mit dieser Stelle erst hätten geklärt werden müssen. Wie der von der Beklagten schriftlich vorgelegten Korrespondenz zu entnehmen sei, sei die neu gegründete GmbH nicht ohne weiteres bereit gewesen, die von der Vordruck-GmbH eingegangenen Verpflichtungen zu übernehmen. Außerdem hat das Berufungsgericht erwogen, daß sich die Interessen der an der Ausführung von Druckaufträgen Beteiligten nach der Währungsreform grundlegend verändert hätten. Im Gegensatz zu der Lage bei Abschluß der Vereinbarungen 1947 sei die jetzt zu der Beklagten in Geschäftsbeziehung tretende Verlag-GmbH nicht mehr darauf angewiesen, ihren Bedarf bei der Beklagten zu decken. Unstreitig war ausserdem der Kläger bei der Verhandlung am 29.12.1949 als Bevollmächtigter der Beklagten aufgetreten. Daraus und aus der geänderten Interessenlage folgert das Berufungsgericht, daß die Sparkassenverlag-GmbH keine Veranlassung mehr hatte, wirtschaftlich die Provision für eine Tätigkeit des Klägers zu tragen. Die auf Grund dieser Erwägung gefundene Auslegung kann im Revisionsverfahren nur dahin geprüft werden, ob sie Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen widerspricht, und ob sie alle wesentlichen Tatsachen berücksichtigt hat. Daß die Auslegung des Berufungsgerichts unmöglich und denkgesetzlich nicht tragbar sei, wie die Revision meint, trifft nicht zu. Vielmehr erscheint angesichts der Änderung der Verhältnisse diese sich auf den Wortlaut und die gesamten Umstände zur Zeit des Vertragsschlusses stützende Auslegung durchaus möglich. Daß schon in einem Schreiben aus der Zeit vor der Währungsreform von konkurrenzfähigen Preisen die Rede war, ohne daß aus dieser Formulierung hinsichtlich der endgültigen Tragung der Provisionskosten dieselben Schluß-

folgerungen wie aus der Vereinbarung vom 29.12.1949 gezogen wurden, steht mit der Auslegung des Berufungsgerichts nicht in Widerspruch, da es einmal eine ganze Reihe weiterer Umstände herangezogen hat, und da ferner im Gegensatz zu der jetzigen Regelung eine ausdrückliche Aufnahme des Vorbehalts der Lieferung zu konkreten Preisen in der früheren Vereinbarung selbst nicht erfolgte.

Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, die Beklagte habe sich mit dieser neuen Regelung ihrer Vertragsbeziehungen zu der Sparkassenverlag-GmbH dadurch einverstanden erklärt, daß sie von der Änderung der Provisionsvereinbarung Kenntnis erlangt und ihnen nicht widersprochen habe. Hiergegen erhebt die Revision die Rüge aus § 286 ZPO. Die Beklagte habe sich zum Beweis dafür, daß sie unter Lieferung zu konkurrenzfähigen Preisen im Sinne der Vereinbarung vom 29.12.1949 wie bisher die Lieferung zu normalen Preisen zuzüglich eines Aufschlags von 10 % für die Provision des Klägers verstanden habe, auf das Zeugnis ihrer Angestellten berufen. Auch habe sie, was von dem Kläger nicht bestritten wird, bei den Lieferungen an die Verlag-GmbH die Provision zunächst in Rechnung gestellt. Dieser Gesichtspunkt ist jedoch nicht erheblich für die Feststellung, mit welchem Inhalt die zwischen der Verlag-GmbH und der Beklagten, vertreten durch den Kläger, getroffene Vereinbarung vom 29.12.1949 galt. Hierfür ist, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, nicht die subjektive Ansicht der Erklärenden, sondern das maßgebend, was der Erklärungsgegner nach Treu und Glauben und nach der Verkehrsauffassung der Erklärung entnehmen muß (RGZ 91, 426). Danach war aber, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß feststellt, die Erklärung so aufzufassen, daß die Verlag-GmbH die Provision für den Kläger nicht zusätzlich tragen sollte. Die Ablehnung des Beweisantrages auf Vernehmung einer Angestellten der Beklagten stellt daher, da die zu beweisende Tatsache für den Inhalt dieses Vertrags unerheblich ist, keinen Verfahrensverstoß dar. Wenn die Beklagte die Erklärung

anders auffaßte, hätte sie sie wegen Irrtums anfechten können. Daß sie eine Anfechtung erklärt hat, hat sie selbst nicht behauptet.

Nach der von der Revision nicht angegriffenen Feststellung des Berufungsgerichts hatte der Kläger beim Abschluß dieser Vereinbarung im Gegensatz zu seiner früheren Vermittlungstätigkeit nur die Interessen der Beklagten vertreten. Daß er hierfür eine Vergütung zu beanspruchen hatte, wird von der Revision nicht bezweifelt.

Es handelt sich bei den Verhandlungen mit der Verlag-GmbH um eine neue Vermittlungstätigkeit. Dies ergibt sich schon daraus, daß die Lieferungen an eine andere juristische Person erfolgen sollten. Es war der Vermittlungstätigkeit des Klägers zu verdanken, daß die Verlag-GmbH in allerdings abgeänderter Form in die Verbindlichkeiten der zu liquidierenden GmbH eintrat. Der Kläger war dabei im Gegensatz zu früher im Interesse der Beklagten tätig. Er hatte die Vereinbarung durch zahlreiche Schreiben an Persönlichkeiten eingeleitet, die auf die Entschließung der Verlag-GmbH Einfluß hatten. Die Beklagte hatte ihn durch Schreiben vom 26.12.1949 bevollmächtigt, ihre Interessen wahrzunehmen. Ohne ausdrücklichen Hinweis, daß es sich um einen neuen Vertrag über die künftige Erteilung von Druckaufträgen und damit auch um eine neue Vermittlungstätigkeit handelte, ist das Berufungsgericht offensichtlich davon ausgegangen, daß die Parteien stillschweigend übereingekommen sind, ihre internen Beziehungen, was diese neue Vermittlung anlangt, nach der früheren Vereinbarung vom Jahre 1947 zu richten. Dies hatte nach der Ansicht des Berufungsgerichts zur Folge, daß die Beklagte dem Kläger 10 % Provision aus den mit der Verlag-GmbH abgeschlossenen Geschäften schuldete, ohne daß es darauf ankam, ob die Beklagte diese Provision ihrem Auftraggeber in Rechnung stellen konnte. Das Berufungsgericht räumt zwar ein, daß

möglicherweise für die Beklagte der Gedanke an die Abwälzbarkeit der Provision für die Abfassung des die Beziehungen der Parteien darlegenden Schreibens vom 29.4.1947 bestimmend gewesen sei, daß das Schreiben selbst jedoch keine Bedingung enthalte, wonach der Provisionsanspruch entfallen oder eingeschränkt werden sollte, falls es der Beklagten nicht gelänge, die Provisionslast auf ihre Auftraggeber abzuwälzen. Damit kann es sich nach der Auslegung des Berufungsgerichts bei der Erwähnung des Umstands, daß die auftraggebenden Verbände mit der Provisionsgewährung an den Kläger einverstanden seien, höchstens um die Angabe eines Motivs handeln, das die Beklagte bei der Provisionsgewährung an den Kläger beeinflusst hat. Der Nichteintritt ihrer Erwartungen konnte dann grundsätzlich den Inhalt ihrer Beziehungen zu dem Kläger nicht berühren, da sie nach der Auffassung des Berufungsgerichts ihren Beweggrund nicht zu einer Bedingung erhoben hatte. Daß die Beklagte selbst den Inhalt ihrer Vereinbarung mit dem Kläger in diesem Sinne verstand, folgert das Berufungsgericht daraus, daß sie in ihrem Schreiben vom 2.5.1950 von dem Fortbestand eines Provisionsabkommens mit diesem Inhalt ausging. Diese den Wortlaut und das Verhalten der Parteien berücksichtigende Auslegung des Berufungsgerichts läßt sich nicht beanstanden. Wie bereits ausgeführt, ist es demgegenüber unerheblich, ob die Beklagte selbst eine andere Vorstellung hatte, die nicht Erklärungsinhalt geworden ist. Daher kam es auf die Vernehmung der Zeugin Sydow zu diesem Umstand nicht an.

Der Verpflichtung zur Entrichtung einer 10%-igen Provision kann sich die Beklagte auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage entziehen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts fehlt es hierfür schon an der Voraussetzung, daß ihr die Zahlung unzumutbar ist, da nach den Auskünften der Industrie- und Handelskammer Braunschweig und der Zentral-Vereinigung deutscher Vertreter- und Maklerverbände ein Provisionssatz in dieser Höhe sich noch im Rahmen der üblichen Vergütung hält, und da der Be-

klagten neben dieser Provisionszahlung noch ein Reinverdienst von 3 bis 5 % blieb, wie sie in ihrem Schreiben vom 2.5.1950 mitteilte.

Selbst wenn man in der Ablehnung der Weiterzahlung dieser Provision, wie es die Beklagte verstanden haben will, eine Kündigung des Abkommens mit dem Kläger sehen würde, so wird dadurch der Provisionsanspruch für den bereits vorher vermittelten Geschäftsabschluß mit der Verlag-GmbH nicht berührt.

Da somit die Pflicht zur Zahlung einer Provision von 10 % ohne Rechtsirrtum festgestellt ist und die auf dieser Grundlage angestellte Berechnung des dem Kläger zustehenden Betrages, gegen die die Revision keine Einwendungen erhebt, ebenfalls keinen Rechtsverstoß erkennen läßt, war die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Selowsky Dr. Haidinger Dr. Fischer Dr. Kuhn Dr. Haager